



Folgen der Hochstufung der Niederlande zum Hochinzidenzgebiet

04.04.2021
Seite 1 von 2

Pressestelle Staatskanzlei
40213 Düsseldorf
presse@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1134
0211 837-1405
0211 837-1151

Bürgertelefon 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de
www.land.nrw

- **Bei Einreise** aus den Niederlanden ist grundsätzlich der **Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses** mitzuführen.

Der Test darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** vorgenommen worden sein.

Als Tests werden sowohl PCR-Tests als auch PoC-Schnelltests eines befugten medizinischen Dienstleisters sowie Selbsttests unter Aufsicht fachkundigen Personals akzeptiert.

Testnachweise werden sowohl auf Papier als auch elektronisch akzeptiert.

Ausnahmen von der Testpflicht:

- Durchreisende (durch NRW bzw. die Niederlande),
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren, wenn sie sich weniger als 72 Stunden in NRW aufhalten
- offizielle Delegationen am Flughafen Köln/Bonn
- Sicherheitskräfte in Einsatzsituationen
- begründete Einzelfälle auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt

Besonderheiten für **Grenzpendler/Grenzgänger** (= Personen, die regelmäßig mindestens einmal pro Woche für Beruf, Studium oder Ausbildung von ihrem Wohnsitz aus die Grenze überqueren):

- Der Test darf (statt 48 Stunden) **bis zu 72 Stunden** vor der Einreise vorgenommen worden sein.
→ Das bedeutet:
Innerhalb einer normalen Arbeitswoche sind zwei Testungen ausreichend.
- Wer den Test bei Einreise nicht hat, kann ihn auch unverzüglich nach Einreise vornehmen lassen
→ Das heißt:
Die Testpflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Test **an der Arbeitsstätte/Ausbildungsstätte unmittelbar**

nach Ankunft (Selbsttest unter Aufsicht mit Bestätigung) oder unverzüglich in einem Testzentrum vorgenommen wird.

- Eltern oder andere Personen, die Minderjährige mit dem PKW zu Schule/Arbeitsstätte/Ausbildungsstätte bringen/abholen und unverzüglich zurückkehren, haben keine Testpflicht.

Besonderheiten für Personen, die regelmäßig mindestens zweimal pro Woche grenzüberschreitend **nahe Angehörige besuchen** (Verwandte 1. Grades, Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder aufgrund geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts):

- Der Test darf (statt 48 Stunden) **bis zu 72 Stunden** vor der Einreise vorgenommen worden sein.

→ Das bedeutet:

Innerhalb von sechs Tagen sind zwei Testungen ausreichend.

- **Anmeldepflicht** bei Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de;

Ausnahmen (= keine Anmeldepflicht):

- Durchreisende (durch NRW bzw. die Niederlande),
- Aufenthalte bis zu 24 Stunden (in NRW bzw. in den Niederlanden),